

Eintragung der „Zweitfrau“ im Melderegister?

Dass ein Mann mehrere Ehefrauen hat, ist in manchen Rechtsordnungen möglich. Wie ist mit solchen Konstellationen im Melderegister umzugehen? Solche Fälle sind zwar nicht häufig, aber wenn sie vorkommen, müssen sie irgendwie gelöst werden. Eine aktuelle Anfrage einer Meldebehörde war für uns Anlass, diese ungewöhnliche Frage aufzugreifen.

Wegen der Kommunalwahlen in Bayern und den zahlreichen damit verbundenen Stichwahlen erscheint dieser Newsletter als Doppelausgabe für die Monate März und April 2014.

Inhalt

1. Sachverhalt aus der Praxis	1
2. Frage 1: Anmeldung der Zweitfrau für die Wohnung des Mannes?	2
3. Frage 2: Eintragung des Familienstandes „verheiratet“- ja oder nein?	2
a) Verbot der Doppelhehe durch § 1306 BGB	2
b) Mehrfachehen nach ausländischem Recht	3
c) Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an einer Mehrfachehe nach ausländischem Recht	3
d) Nachweis der Eheschließung in solchen Fällen	4
e) Keine hilfreichen Informationen durch deutsche Auslandsvertretungen	4
4. Probleme bei der praktischen Umsetzung	5
a) Eintragung während der Prüfung des Sachverhalts	5
b) Eintragung für den Fall der Gültigkeit der zweiten Ehe	5
5. Schlussbemerkung	6

Auf der Suche nach vergleichbaren Fällen sind wir auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2000 gestoßen (Urteil vom 30.8.2000-B 5 RJ 4/00 R). Der zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich für das Melderecht nutzbar machen und bildet die Grundlage für folgendes Beispiel:

Ein marokkanisches Ehepaar lebt seit vielen Jahren in Deutschland in einer gemeinsamen Wohnung. Bei der Heirat des Ehepaars in Marokko war der Mann 36 Jahre, die Frau 22 Jahre alt. Im Melderegister ist bei beiden der Familienstand „verheiratet“ eingetragen. Als der Mann 70 Jahre alt wird, heiratet er in Marokko eine zweite Frau, die zu diesem Zeitpunkt 30 Jahre alt ist. Diese „Zweitfrau“ ist ebenfalls marokkanische Staatsangehörige; sie besitzt (unabhängig von der Eheschließung, deshalb interessiert der genaue Grund hier nicht) eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland und kann deshalb problemlos nach Deutschland zu ihrem Mann ziehen. Sie meldet sich bei der Meldebehörde an. Die Meldebehörde stellt sich zwei Fragen:

- 1) Kann sich die Zweitfrau überhaupt für die Wohnung ihres Mannes anmelden?
- 2) Ist bei ihr als Familienstand „verheiratet“ einzutragen oder welcher Familienstand sonst?

1. Sachverhalt aus der Praxis

Vor kurzem fragte eine Meldebehörde bei uns an, wie damit umzugehen ist, wenn eine „Zweitfrau“ die Eintragung des Familienstandes „verheiratet“ im Melderegister beantragt.

2. Frage 1: Anmeldung der Zweitfrau für die Wohnung des Mannes?

Diese Frage ist leicht zu beantworten. Die Zweitfrau kann sich nicht nur anmelden, vielmehr ist sie zur Anmeldung sogar verpflichtet, wenn sie in die Wohnung des Mannes einzieht. So regeln es § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) - gültig ab 1. Mai 2015 - bzw. im Augenblick noch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, etwa Art. 13 Abs. 1 BayMeldeG.

Die näheren Hintergründe, warum sie in die Wohnung einzieht, interessieren dabei nicht. Wesentlich ist allein, dass ein Beziehen der Wohnung stattfindet. Das würde selbst dann gelten, wenn der Straftatbestand des § 172 Strafgesetzbuch – StGB - („Doppelehe“) erfüllt wäre. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut: „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Die Bestimmung stellt jedoch nicht das Zusammenleben aufgrund einer Doppelehe unter Strafe, sondern das Eingehen der Doppelehe. Damit hat das Beziehen der Wohnung jedoch nichts zu tun.

3. Frage 2: Eintragung des Familienganges „verheiratet“ - ja oder nein?

a) Verbot der Doppelehe durch § 1306 BGB

Auch diese Frage wirkt auf den ersten Blick sehr einfach. Schließlich gibt es die Regelung des § 1306 BGB („Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft“). Sie besagt folgendes: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.“ Damit scheint für einen

unbefangenen Betrachter alles klar: Der Mann war zum Zeitpunkt der Eheschließung mit der zweiten Frau bereits verheiratet und damit war ihm die Eheschließung mit einer weiteren Frau verboten. Diese zweite Ehe müsste demnach unwirksam sein und die Frage, ob für die Zweitfrau der Familienstand „verheiratet“ eingetragen werden kann, würde sich überhaupt nicht stellen.

Eine nähere Betrachtung ergibt allerdings, dass diese scheinbar so einleuchtende Überlegung zu voreilig ist. Das würde selbst dann gelten, wenn alle Beteiligten deutsche Staatsangehörige wären und für alle Beteiligten deutsches Recht gelten würde. Zwar hätte in diesem Fall wegen der geschilderten Regelung des § 1306 BGB die zweite Eheschließung nicht stattfinden dürfen. Falls sie aber dennoch erfolgt wäre, wäre sie zunächst einmal wirksam. Denn § 1314 Abs. 1 BGB ordnet für einen solchen Fall nicht etwa an, dass die zweite Eheschließung nichtig ist. Vielmehr bestimmt er lediglich, dass die zweite Ehe dann aufgehoben werden „kann“.

Das irritiert zunächst. Doch sollte man beispielweise an die Situation denken, dass die Zweitfrau von dem Mann ein Kind hat. In einem solchen Fall würde durch die Aufhebung der Ehe aus dem bis dahin „ehelichen“ für die Zukunft ein „nichteheliches“ Kind. Diese Konstellation wird übrigens bei der Frage, wer einen Antrag auf Aufhebung einer solchen Ehe stellen darf, im Gesetz sogar ausdrücklich angesprochen (§ 1316 Abs. 3 BGB). Sie zeigt, dass der Gesetzgeber klug beraten war, selbst bei einer strafbaren Eheschließung hinsichtlich der Gültigkeit der „zweiten Ehe“ nicht in ein „Schwarz-Weiß-Denken“ zu verfallen, sondern differenzierte Lösungen zu ermöglichen.

Somit lautet ein erstes Zwischenergebnis, dass eine formal wirksame Ehe bei der Eintragung in das Melderegister selbst dann zu beachten wäre, wenn sie gegen das Verbot

der Doppelehe (§ 1306 BGB) verstößt. Das gilt unabhängig davon, ob die Eheschließung möglicherweise sogar einen Straftatbestand erfüllt (siehe nochmals § 172 StGB: „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“) erfüllt. Solange eine solche Ehe nicht förmlich aufgehoben ist, wäre im Melderegister deshalb der Familienstand „verheiratet“ einzutragen.

b) Mehrfachehen nach ausländischem Recht

Das lässt schon erahnen, dass dieser Familienstand erst recht eingetragen werden muss, wenn eine zweite Ehe zwischen Ausländern im Ausland geschlossen wurde und nach dortigem Recht wirksam ist. Genau dies ist in unserem Eingangsbeispiel eindeutig der Fall. Das marokkanische Eherecht kennt - wie das Eherecht vieler anderer islamisch geprägter Länder auch - die Mehrfachehe als eine rechtlich anerkannte Möglichkeit. Inzwischen besteht in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte auch Einigkeit darüber, dass es keinen Grund gibt, eine solche Ehe deshalb zu ignorieren, weil sie gegen grundlegende Wertmaßstäbe des deutschen Rechts verstößt (also kein Verstoß gegen den so genannten „ordre public“, der in Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB – geregelt ist). So schreibt Tobias Helms (Rechtsprofessor an der Universität Marburg) in einem Aufsatz (StAZ 2012, S. 2,3), spätestens seit Mitte der 70er Jahre bestehe Klarheit, dass eine im Ausland geschlossene polygame Ehe nicht gegen den deutschen ordre-public verstöße, sofern alle Beteiligten mit der „Dreierehe“ einverstanden gewesen seien. Deshalb ist auch kein Raum für die Anwendung von § 1306 BGB. Er spielt für solche Fälle keine Rolle.

Dass diese Überlegungen richtig sind, bestätigt das Urteil des Bundessozialgerichts, aus dem wir den Sachverhalt für unser Eingangs-

beispiel gebildet haben. In diesem Fall war der Mann, der über lange Jahre hinweg in Deutschland sozialversichert war, einige Zeit nach der Heirat mit der zweiten Frau verstorben und es stellte sich die Frage, ob nun beide Ehefrauen eine Witwenrente erhalten. Das Gericht hatte kein Problem damit, „Witwen aus nach ausländischem Recht erlaubten, polygamen Ehen“ als Rentenberechtigte anzusehen, die nebeneinander eine Witwenrente vom selben Mann erhalten. Allerdings kommt es dabei dann zu einer Aufteilung der Rentenansprüche, deren Einzelheiten für unseren Bereich des Melderechts nicht interessieren müssen.

Dieses Beispiel zeigt, dass Mehrfachehen, die nach ausländischem Recht gültig sind, auch im deutschen Recht durchaus zu rechtlichen Folgen führen. Wenn dies sogar für finanzielle Ansprüche gilt, sollte man auch keine Bedenken dagegen haben, sich im Einwohnermelderecht entsprechend zu verhalten und beide Ehefrauen mit dem Familienstand „verheiratet“ zu führen.

c) Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an einer Mehrfachehe nach ausländischem Recht

Eherechtlich - nicht jedoch melderechtlich-komplizierter wird es, wenn ein Beteiligter an einer Mehrfachehe deutscher Staatsangehöriger ist, wenn also beispielsweise die „Zweitfrau“, die einen bereits verheirateten Mann in einem islamisch geprägten Staat geheiratet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Hier ist nach überwiegender Auffassung das Verbot der Mehrfachehe des § 1306 BGB durchaus einschlägig. Die zweite Ehe kann deshalb aufgehoben werden. Auch dies ändert aber nichts daran, dass sie bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Aufhebung wirksam bleibt. Auch in einem solchen Fall wäre deshalb für die zweite Ehefrau der Familienstand „verheiratet“ im Melderegister einzutragen.

d) Nachweis der Eheschließung in solchen Fällen

Zu beachten ist, dass die Tatsache einer Eheschließung im Ausland natürlich durch entsprechende Urkunden nachgewiesen werden muss. Dabei neigt die Praxis jedoch zum Teil zu nicht gerechtfertigten formalen Anforderungen. Insoweit gilt folgendes:

- Eine Nachbeurkundung der Eheschließung durch einen deutschen Standesbeamten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Personenstandsgesetz kann nicht gefordert werden. Schon der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, dass eine solche Nachbeurkundung bei einer Eheschließung im Ausland stets freiwillig ist (*„Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.“*). Es besteht schlicht keine Rechtsgrundlage dafür, eine solche Nachbeurkundung zu fordern. Auf die umstrittene Frage, ob sie bei einer Mehrfachehe überhaupt möglich wäre, kommt es daher nicht an.
- Gefordert werden kann dagegen die Vorlage der Heiratsurkunde oder des sonstigen Dokuments, das einer Heiratsurkunde entspricht, im Original. Darauf sollte in keinem Fall verzichtet werden. Da die Amtssprache Deutsch ist (siehe § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG), kann und sollte die Vorlage einer Übersetzung dieser Urkunde gefordert werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Nur in dem Gesetz nicht näher beschriebenen „begründeten Fällen“ kann dabei die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung oder die Vorlage einer Übersetzung gefordert werden, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigt worden ist (§ 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

- Wegen der Bedeutung der Eintragung „verheiratet“ im Melderegister erscheint es gerechtfertigt, eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer (die Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/> suchen können) zu fordern.

- Vorsorglich sei erwähnt, dass die Betroffenen melderechtlich zur Vorlage sowohl der Originalurkunde als auch einer beglaubigten Übersetzung nach § 25 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 14 und 15 BMG (ab 01.05.2015) bzw. der derzeit entsprechenden anwendbaren Regelungen in den Landesmeldegesetzen (z.B. § 20 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1, 13 und 14 des Meldegesetzes des Landes Baden-Württemberg) verpflichtet werden können

e) Keine hilfreichen Informationen durch deutsche Auslandsvertretungen

Nicht übermäßig hilfreich sind leider die Internet-Informationen der deutschen Auslandsvertretungen in islamisch geprägten Ländern. Das Problem der Mehrfachehe sprechen sie durchweg überhaupt nicht ausdrücklich an - möglicherweise, weil das Thema als „zu heiß“ erscheint. Dies gilt etwa für die Seite der Deutschen Botschaft in Rabat (Marokko), die hier zu finden ist:

http://www.rabat.diplo.de/Vertretung/rabat/de/04/Konsularischer_Service/Eheschlie_C3_9_Fung_Marokko.html. Auch die ansonsten sehr ausführliche Darstellung des Deutschen Generalkonsulats in Dubai schweigt zu diesem Punkt:

http://www.dubai.diplo.de/contentblob/3710626/Daten/2775735/Eheschließung_im_Ausland.pdf. Aus diesen Merkblättern ist auch zu ersehen, welchen Aufwand es verursacht, eine Echtheitsbestätigung („Legalisation“) für eine ausländische Heiratsurkunde zu erhalten.

4. Probleme bei der praktischen Umsetzung

a) Eintragung während der Prüfung des Sachverhalts

Sachverhalte der geschilderten Art sind ungewöhnlich und bedürfen sorgfältiger Prüfung, in aller Regel durch Einschaltung des Standesamtes. Oft werden Rückfragen erforderlich sein, um die Rechtsqualität vorgelegter Urkunden einschätzen zu können. All dies kostet Zeit. Eintragungen im Melderegister müssen andererseits jedoch normalerweise rasch erfolgen.

Um diesen Konflikt zu lösen, empfiehlt es sich, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts beim Familienstand der „Zweitfrau“ die Eintragung „NB“ (nicht bekannt) vorzunehmen, wie sie in Blatt 1401 des Datensatzes für das Meldewesen für unklare Fälle vorgesehen ist.

b) Eintragung für den Fall der Gültigkeit der zweiten Ehe

Wegen der Seltenheit solcher Fälle sehen weder der Datensatz für das Meldewesen noch die auf ihn aufbauenden EDV-Systeme im Einwohnermeldewesen die Eintragung mehrerer zeitlich gleichzeitig gültiger Ehen vor. Soweit der Datensatz von der „letzten Eheschließung“ spricht (so etwa beim Datum der letzten Eheschließung in Blatt 1402), ist damit nicht wie in unserem Fall die „erste“ (gültige) Eheschließung gemeint, sondern der Fall, dass der Meldepflichtige nacheinander mehrere Ehen eingegangen ist, wobei die vorherige Ehe jeweils nicht mehr besteht (z.B. wegen Beendigung der Ehe durch Scheidung). Dies führt zu dem Problem, ob und wie mehrere gleichzeitig gültige Ehen eingetragen werden können.

Sofern Ihnen in der konkreten Situation auch Ihr EWO-Verfahrenshersteller keine Lösung bieten kann, dürfte ein brauchbarer Weg darin

bestehen, im Datensatz des Ehemannes zum Familienstand des Mannes eine entsprechende Bemerkung im System anzubringen (etwa: „Gültige zweite Ehe beachten!“) und die entsprechenden Daten in einer Papierakte oder einer elektronischen Akte vorzuhalten. Die Eintragung einer zweiten Ehefrau in einem Datensatz dürfte in der Regel schon an der Ausgestaltung der EDV-Systeme scheitern.

Dagegen wäre die Eintragung des (für diese Frau ja einzigen) Mannes im Datensatz der zweiten Ehefrau von der Ausgestaltung der EDV-Systeme her möglich. Allerdings würde es voraussichtlich zu einer Fehlermeldung der Finanzverwaltung führen, wenn dort auch die Steueridentifikationsnummer des Ehemannes eingetragen würde, wie es Blatt 2703 des Datensatzes für das Meldewesen an sich vorsieht. Denn die Systeme sind nicht darauf eingerichtet, dass ein- und dieselbe Identifikationsnummer für den Ehemann von zwei verschiedenen Ehefrauen Verwendung findet. Sofern im konkreten Einzelfall in Absprache mit Ihrem EWO-Verfahrenshersteller oder dem Bundeszentralamt für Steuern keine Lösung gefunden werden kann, würde auch beim Datensatz der zweiten Ehefrau nichts anderes übrig bleiben, als mit einer Eintragung zu ihrem Familienstand im Bemerkungsfeld zu arbeiten und die Daten des Ehemannes bei ihr nicht einzutragen. Denn die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Ehegatten einfach wegzulassen, sieht der Datensatz für das Meldewesen nicht vor.

Vom Datensatz für das Meldewesen und den EDV-Systemen zu erwarten, dass künftig auch Fälle der zulässigen Zweitehe ausdrücklich berücksichtigt werden, erscheint überzogen. Dazu sind diese Fälle zu selten - selbst in konservativen islamischen Kreisen sind sie rein statistisch die deutliche Ausnahme.

5. Schlussbemerkung

Die hier beschriebenen Vorgehensweisen können auf den ersten Blick irritieren. Dabei sollte man jedoch die sehr begrenzte Funktion des Melderegisters nicht aus den Augen verlieren. Es hat lediglich die Aufgabe, die gesetzlich vorgesehenen Daten festzuhalten und nachzuweisen, aber nicht die Aufgabe, diese Daten inhaltlich zu bewerten. Wird eine Mehrfachehe im Melderegister eingetragen, bedeutet dies also nicht, dass der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Mehrfachehen gut finden würde. Mit der Eintragung wird lediglich nachvollzogen, was sich aus dem geltenden Eherecht ergibt. Dass sich dabei dann wegen der Ausgestaltung des Datensatzes für das Meldewesen und der EDV-Systeme praktische Probleme ergeben, muss ebenfalls in Kauf genommen werden.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner